

V e r o r d n u n g
zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern
im Landkreis Nienburg (Weser)

Entwurf

Vom XX.XX.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i.V.m. §§ 14, 21 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 104) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird vom Landkreis Nienburg (Weser) verordnet:

§ 1
Unterschutzstellung

- (1) Die in der **Anlage 1** unter „Neuausweisungen“ zu dieser Verordnung näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmälern erklärt und in das beim Landkreis Nienburg/Weser geführte Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen. Als Verzeichnis dient das kartengestützte Geoportal des Landkreises Nienburg/Weser. Bei Einzelbäumen bzw. Baumgruppen wird der jeweilige Kronentraufbereich mit einbezogen (geschützte Umgebung).
- (2) Die Naturdenkmäler sowie deren geschützte Umgebung sind in Lageplänen im Maßstab 1:2.000 und Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 2**) abgebildet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Bei den Gemeinden werden Auszüge dieser Karten aufbewahrt. Die Karten können von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die Verordnung, die Anlagen und die Begründung können auch auf den Internetseiten des Landkreises Nienburg/Weser unter dem Suchbegriff „Naturdenkmäler“ eingesehen werden.

§ 2
Schutzzweck

- (1) Die Bäume sind aufgrund ihres zum Teil einzigartigen Wuchses, ihrer Seltenheit, ihrer Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt. Sie sollen langfristig erhalten werden.
- (2) Die Findlinge stellen am Ort ihrer Ablagerung markante Zeugnisse der Entstehungsgeschichte der Landschaft dar. Sie lassen Rückschlüsse auf die Eiszeiten im norddeutschen Raum zu und zeichnen sich insbesondere durch ihre Größe oder Gesteinszusammensetzung aus. Sie sind aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen unter Schutz gestellt.
- (3) Der konkrete Schutzzweck jeder einzelnen Naturschöpfung ist in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 3
Schutzbestimmungen

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

- (2) Die nachfolgend aufgeführten Handlungen, die das Naturdenkmal gefährden oder stören können, sind untersagt:
- a) das Anbringen von Aufschriften, Plakaten, Werbeträgern u.Ä. bei Bäumen und Findlingen,
 - b) das Lagern von Stoffen aller Art,
 - c) die Veränderung der Lage und der Position von Findlingen.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn eine nach § 3 Abs. 2 untersagte Handlung den Charakter des Naturdenkmals nicht verändert und der besondere Schutzzweck im Einzelfall nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Im Übrigen kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungsvorschriften Befreiung gewähren.

§ 5

Freistellungen

Von den Schutzbestimmungen des § 3 sind freigestellt:

- a) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler.
- b) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen (Verkehrssicherungspflicht). Es obliegt dem Eigentümer, das Naturdenkmal zu beobachten und nach Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens drei Tage vor der Durchführung, bei unmittelbar drohender Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
- c) die Kennzeichnung und Beschilderung zur Erläuterung zum Schutzzweck und zur Bedeutung der Naturdenkmäler durch die Untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die jeweiligen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung und die Kennzeichnung der Naturdenkmäler zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstört, beschädigt oder verändert oder gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8 **Änderung von Rechtsvorschriften**

- (1) Das nachfolgend aufgeführte Naturdenkmal wird **gelöscht**:

Naturdenkmal ND NI 60 „Buche“ in Sonnenborstel. Die Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg (Weser) vom 14.12.2018 (Nds. MBI. Nr. 2/2019, S. 154) tritt hinsichtlich des Naturdenkmals ND NI 60 außer Kraft.

- (2) Die nachfolgend aufgeführten und in der **Anlage 1** unter „Änderungen“ zu dieser Verordnung näher bezeichneten Naturdenkmäler werden **angepasst**:

a) Naturdenkmal ND NI 13 „Findling und Eiche“ in Rehburg. Die Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg (Weser) vom 14.12.2018 (Nds. MBI. Nr. 2/2019, S. 154) wird hinsichtlich des Schutzzwecks für ND NI 13 wie in Anlage 1 beschrieben geändert.

b) Naturdenkmal ND NI 18 „6 Findlinge“ in Linsburg. Die Verordnung über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg/Weser vom 19.09.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1984/Nr. 22 vom 17.10.1984) wird hinsichtlich der Bezeichnung des Naturdenkmals ND NI 18 angepasst auf „4 Findlinge“ und der Schutzzwecks für ND NI 18 wird wie in Anlage 1 beschrieben angepasst

c) Naturdenkmal ND NI 45 „Eiche“ in Rodewald. Die Verordnung über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg/Weser vom 19.09.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1984/Nr. 22 vom 17.10.1984) wird hinsichtlich des Schutzzwecks für ND NI 45 wie in Anlage 1 beschrieben angepasst.

d) Naturdenkmal ND NI 89 „Eiche“ in Rehburg. Die Verordnung über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg/Weser vom 02.07.2004 (Abl. RBHan. 2004/Nr. 15 vom 28.07.2004) wird hinsichtlich der Bezeichnung des Naturdenkmals ND NI 89 angepasst auf „Kampeiche“.

e) Naturdenkmal ND NI 102 „3 Mammutbäume“ in Bad Rehburg. Die Verordnung über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg/Weser vom 26.06.2015 (Nds. MBI. Nr. 29/2015 S. 992) wird hinsichtlich der Bezeichnung des Naturdenkmals ND NI 102 angepasst auf „Mammutbaum“ und der Schutzzweck für ND NI 102 wird wie in Anlage 1 beschrieben angepasst.

- (3) Die Angaben zu den jeweiligen Naturdenkmälern werden aus den Anlagen zur Verordnung vom 19.09.1984, vom 02.07.2004, vom 26.06.2015 und vom 14.12.2018 gestrichen bzw. entsprechend geändert.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

554-14-04 ND NI

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier

ENTWURF